

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jörg Schneider, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/754 –**

Beitragsrückstände in der Sozialversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) finanziert sich durch Beiträge, einen jährlichen Bundeszuschuss sowie sonstige Einnahmen. Grundsätzlich werden die Beiträge von den Mitgliedern der Krankenkasse und den Arbeitgebern, Rentenversicherungsträgern oder sonstigen Stellen einkommensabhängig getragen und fließen dem Gesundheitsfonds zu. Der jährliche Bundeszuschuss beträgt 14,5 Mrd. Euro und wird aus Steuermitteln pauschal für sog. versicherungsfremde Leistungen an die GKV (zum Beispiel beitragsfreie Familienversicherung von Kindern und Ehegatten) gezahlt (<https://www.bund.esgesundheitsministerium.de/finanzierung-gkv.html>).

Fachleute des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesamtes für Soziale Sicherung sowie des GKV-Spitzenverbandes bilden den sogenannten Schätzerkreis nach § 220 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Der Schätzerkreis ermittelt die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung. Aus der ermittelten Differenz ergibt sich der rechnerische durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für das jeweilige Folgejahr. Für das Jahr 2022 ist dieser Zusatzbeitragssatz allerdings bereits mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom Juli 2021 auf 1,3 Prozent gesetzlich festgeschrieben worden. Der Schätzerkreis prognostizierte in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 für das Jahr 2022 ein Defizit von rund 7 Mrd. Euro in der GKV (https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitze_nverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1312896.jsp).

Noch am Abend des 13. Oktober 2021 kündigte der damalige Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn eine Rechtsverordnung an, die den Ausgleich des Kassendefizits aus Steuermitteln regeln soll. Insgesamt benötigt die GKV für das Jahr 2022 rund 28 Mrd. Euro, um die klaffende Finanzierungslücke zu schließen. Das sind demnach doppelt so viel wie der regulär vereinbarte Steuerzuschuss von jährlich 14,5 Mrd. Euro. Bereits zuvor, im Mai 2021, hatten Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und der damalige Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz den Bundeszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung um 7 Mrd. auf insgesamt 21,5 Mrd. Euro aufgestockt (<https://www.aerztezeitung.de/Politik/Spahn-kuendigt-Ausgleich-des-Milliardendefizits-der-GKV-an-423633.html>).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 3. März 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsrückstände in der gesetzlichen Krankenversicherung (insgesamt) in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
 - a) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückstandsquote in der gesetzlichen Krankenversicherung (insgesamt) in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
 - b) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückstandsquote in der gesetzlichen Krankenversicherung (insgesamt) in den einzelnen Monaten von Januar 2020 bis Januar 2021 jeweils entwickelt?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) als Verwalter des Gesundheitsfonds veröffentlicht seit dem Jahr 2014 monatlich aktualisierte Übersichten über das Beitragsaufkommen und die Beitragsrückstände in der Sozialversicherung. Grundlage sind die von den Krankenkassen erstellten Monatsabrechnungen (Beitragsnachweise). Die Ergebnisse sind öffentlich im Internet abrufbar (www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/gesundheitsfonds/beitragsaufkommen-und-rueckstaende/).

Die Angaben zu den Monatswerten des Jahres 2020 sind zum Stand 18. Februar 2022 nicht mehr auf der Homepage des BAS abrufbar. Diese Informationen sind in Anlage 1 beigefügt.

2. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsrückstände in der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeiträge (GSV-Beiträge), Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus versicherungspflichtiger Beschäftigung) in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
 - a) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils gestundet wurde?
 - b) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils befristet niedergeschlagen wurde?
 - c) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils unbefristet niedergeschlagen wurde?
 - d) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils ausgefallen ist?
 - e) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückstandsquote in der gesetzlichen Krankenversicherung (GSV-Beiträge) in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
 - f) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückstandsquote in der gesetzlichen Krankenversicherung (GSV-Beiträge) in den einzelnen Monaten von Januar 2020 bis Januar 2021 jeweils entwickelt?
3. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsrückstände in der gesetzlichen Krankenversicherung (sonstige Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge), Beiträge von freiwillig Versicherten) in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
 - a) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils gestundet wurde?
 - b) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils befristet niedergeschlagen wurde?

- c) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils unbefristet niedergeschlagen wurde?
- d) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils ausgefallen ist (Beitragserslass bzw. Beitragsausfall)?
- e) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückstandsquote in der gesetzlichen Krankenversicherung (sonstige KV-Beiträge) in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
- f) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückstandsquote in der gesetzlichen Krankenversicherung (sonstige KV-Beiträge) in den einzelnen Monaten von Januar 2020 bis Januar 2021 jeweils entwickelt?

Die Fragen 2 bis 3f werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Höhe der gestundeten oder ausgefallenen Beiträge der Jahre 2014 bis 2021 vor. Eine Rückfrage beim GKV-Spitzenverband ergab, dass auch dort keine gesammelten Informationen über die Höhe der gestundeten oder ausgefallenen Beiträge vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 4. Wie hat sich der Bundeszuschuss zur Krankenversicherung (§ 221 Absatz 1 SGB V) in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?

Plant die Bundesregierung eine Erhöhung des Bundeszuschusses?

Der Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bundeszuschuss nach § 221 Abs. 1 SGB V	
Jahr	in Mrd. Euro
2014	10,5
2015	11,5
2016	14,0
2017	14,5
2018	14,5
2019	14,5
2020	14,5
2021	14,5

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer stabilen und verlässlichen Finanzierung der GKV. Die konkrete Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen – dazu gehört auch die regelhafte Dynamisierung des Bundeszuschusses – bleibt der dafür erforderlichen Gesetzgebungsinitiative vorbehalten.

5. Welche ergänzenden Bundeszuschüsse zur Krankenversicherung (§ 221a SGB V) wurden in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils geleistet?

Welche ergänzenden Bundeszuschüsse werden nach Ansicht der Bundesregierung in den Jahren 2022 bis 2025 voraussichtlich geleistet werden?

Für das Jahr 2020 leistete der Bund einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Belastungen des Gesundheitsfonds. Für das Jahr 2021 leistete der Bund einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds, um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz vor dem Hintergrund pandemiebedingter Mehrausgaben und Mindereinnahmen weitestgehend zu stabilisieren. Im Jahr 2022 zahlte der Bund auf Basis der Bundeszuschussverordnung 2022 vom 18. November 2021 (Bundestagsdrucksache 20/8) einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 14 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds, um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz bei 1,3 Prozent zu stabilisieren. Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 300 Mio. Euro an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds als Beitrag zum Ausgleich für die pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V.

6. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2021 die Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils entwickelt (bitte insgesamt sowie nach Kassenarten: AOK, BKK, IKK, LKK, KBS sowie VDEK getrennt ausweisen)?

Anhand der endgültigen Jahresrechnungsergebnisse ergeben sich für die Verwaltungskosten der Kassenarten und Krankenkassen insgesamt für die Jahre 2010 bis 2021 die in der folgenden Tabelle dargestellten Werte. Für das Jahr 2021 liegen noch keine Ergebnisse vor.

Kassenart	Jahr										
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	In Mrd. Euro										
AOK	3,6	3,6	3,6	3,7	3,8	3,9	4,4	4,5	4,8	4,5	4,9
BKK	1,7	1,6	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,5	1,6
IKK	0,7	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8
LKK	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
KBS	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
VDEK	3,2	3,2	3,6	3,7	3,6	3,8	3,9	3,8	4,0	3,8	4,0
GKV gesamt	9,5	9,4	9,7	9,9	10,0	10,4	11,0	10,9	11,5	11,1	11,8

Quelle: Amtliche Statistik zu endgültigen Rechnungsergebnissen der GKV (KJ1)

7. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2022 die Anzahl der Krankenkassen entwickelt?

Die Entwicklung der Anzahl der Krankenkassen in den Jahren 2010 bis 2022 ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Anzahl Krankenkassen (zum Stichtag 1.1.)
2010	169
2011	156
2012	146
2013	134
2014	132
2015	124
2016	118
2017	113
2018	110
2019	109
2020	105
2021	103
2022	97

Quelle: www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/alle_gesetzlichen_kranken_kassen/alle_gesetzlichen_kranken_kassen.jsp

8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2014 bis 2022 die einheitliche Grundpauschale entwickelt, die die Krankenkassen pro Versichertem erhalten?

Die Grundpauschale nach § 266 Absatz 1 Satz 1 SGB V wird jährlich durch das BAS in der ersten Bekanntmachung für das jeweilige Ausgleichsjahr im Internet veröffentlicht (www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/risikostrukturausgleich/bekanntmachungen/).

9. Wie viele Krankenkassen haben in den Jahren 2010 bis 2022 beim Bundesamt für Soziale Sicherung eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angezeigt?

Wann, und durch wen wurde eine etwaige Gefährdung jeweils angezeigt?

Die Anzeige einer „Gefährdung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ durch Krankenkassen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es wird angenommen, dass die Frage auf die Anzeige eines Insolvenzgrundes gemäß § 160 Absatz 2 SGB V (vormals § 171b Absatz 2 SGB V) abzielt. Wie in der Vorschrift geregelt, erfolgte die Anzeige jeweils durch den Vorstand der Krankenkasse bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Seit dem Jahr 2010 wurden dem BAS Anzeigen von insgesamt sechs Krankenkassen vorgelegt, davon drei im Jahr 2010 und jeweils eine in den Jahren 2012, 2016 und 2021. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über entsprechende Anzeigen bei den Landesaufsichtsbehörden vor.

10. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2021 die Anzahl der Versicherten im Notlagentarif nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) entwickelt, der mit dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung eingeführt worden ist?
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2021 jeweils die durchschnittliche Verweildauer im Notlagentarif entwickelt (bitte in Monaten angeben), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
 - Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2021 die Zahl der Versicherten mit einer Verweildauer von unter 6 Monaten, 6 bis unter 12 Monaten, 12 bis unter 24 Monaten sowie mehr als 24 Monaten entwickelt?
 - Welche Informationen liegen der Bundesregierung ggf. hinsichtlich des Personenkreises im Notlagentarif vor?
 - Welche Ursachen führen nach Kenntnis der Bundesregierung dazu, dass Personen in den Notlagentarif geraten, und welche Untersuchungen oder Studien liegen der Bundesregierung dahingehend vor (bitte benennen)?

Die Fragen 10 bis 10d werden gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Versicherten im Notlagentarif hat sich nach Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. wie folgt entwickelt.

Jahr	Versicherte im Notlagentarif
2015	115.382
2016	110.868
2017	105.836
2018	101.978
2019	96.954
2020	88.125
2021	83.475

Die durchschnittliche Verweildauer im Notlagentarif ist im Jahr 2021 wieder leicht gesunken. Nach Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. sind infolge der SARS-CoV-2-Pandemie zusätzliche Personen in den Notlagentarif aufgenommen worden, die nach Stabilisierung ihrer finanziellen Lage wieder in ihre bisherigen Tarife zurückkehren konnten. Versicherte, die schon seit Längerem in den Notlagentarif umgestellt wurden, blieben hingegen häufig auch dort versichert.

Jahr	Durchschnittliche Verweildauer im Notlagentarif in Monaten
2015	9,94
2016	13,27
2017	16,44
2018	17,40
2019	20,01
2020	22,35
2021	22,09

Die Verweildauern im Notlagentarif haben sich nach Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. wie folgt entwickelt, wobei die Verweildauern über 24 Monate nicht separat ausgewiesen werden können.

Jahr	Versicherte im Notlagentarif mit einer Verweildauer von ...		
	unter 6 Monaten	6 bis 12 Monaten	über 12 Monaten
2015	17.006	13.964	84.412
2016	14.759	10.558	85.551
2017	14.829	9.717	81.290
2018	14.181	9.396	78.401
2019	12.723	9.151	75.080
2020	11.192	7.554	69.379
2021	11.873	7.457	64.145

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

11. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der den Beitragsschuldnern infolge des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15. Juli 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I. S. 2423) insgesamt erlassen wurde (bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln)?

Nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes wurden bis zum 31. August 2014 für rund 50.000 Personen Beiträge in Höhe von 231,6 Mio. Euro erlassen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

12. Wie viele Personen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell über keine Krankenversicherung?
 - a) Welche Informationen liegen der Bundesregierung hinsichtlich des Personenkreises ohne Krankenversicherung ggf. vor?
 - b) Welche Ursachen führen nach Kenntnis der Bundesregierung dazu, dass Personen über keine Krankenversicherung verfügen, und welche Untersuchungen oder Studien liegen der Bundesregierung dahingehend ggf. vor (bitte benennen)?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der FDP „Krank ohne Kasse – Gesundheitsversorgung in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/26113 und „Menschen ohne Krankenversicherung“ auf Bundestagsdrucksache 19/23639 verwiesen, in der die Bundesregierung zur angesprochenen Thematik ausführlich Stellung genommen hat. Darüber hinaus sind der Bundesregierung keine Studien oder Untersuchungen bekannt, die konkret Aufschluss darüber geben, welche Ursachen dazu führen, dass Personen über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen.

13. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsrückstände in der Rentenversicherung in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
 - a) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils gestundet wurde?

- b) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils befristet niedergeschlagen wurde?
 - c) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils unbefristet niedergeschlagen wurde?
 - d) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils ausgefallen ist (Beitragsерlass bzw. Beitragsausfall)?
14. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsrückstände in der Pflegeversicherung in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
- a) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils gestundet wurde?
 - b) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils befristet niedergeschlagen wurde?
 - c) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils unbefristet niedergeschlagen wurde?
 - d) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils ausgefallen ist (Beitragsерlass bzw. Beitragsausfall)?
15. Wie haben sich die Beitragsrückstände bei der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
- a) Wie hoch ist der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils gestundet wurde?
 - b) Wie hoch ist der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils befristet niedergeschlagen wurde?
 - c) Wie hoch ist der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils unbefristet niedergeschlagen wurde?
 - d) Wie hoch ist der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils ausgefallen ist (Beitragsерlass bzw. Beitragsausfall)

Die Fragen 13 bis 15d werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen aktuell keine Informationen über die Höhe der gestundeten oder ausgefallenen Beiträge der Jahre 2014 bis 2021 vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

16. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsrückstände in der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils entwickelt?
- a) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils gestundet wurde?
 - b) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils befristet niedergeschlagen wurde?
 - c) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils unbefristet niedergeschlagen wurde?

- d) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der in den Jahren 2014 bis 2021 jeweils ausgefallen ist (Beitragserslass bzw. Beitragsausfall)?

Die Fragen 16 bis 16d werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten aus der gesetzlichen Unfallversicherung vor. Hilfsweise werden in der folgenden Tabelle Beitragsausfälle ausgewiesen, die auch unbefristet niedergeschlagene Beiträge enthalten.

Neben Beitragsrückständen sind darin auch Beitragsforderungen enthalten, die bereits sicher ausgefallen sind. Neben Ausfällen aufgrund mangelnder Zahlungsfähigkeit von Unternehmen können das auch ehemalige Forderungen sein, die bspw. durch ein Gerichtsurteil nicht mehr weiterbestehen. Da in den folgenden Geschäftsjahren ausstehende Beträge ggf. doch noch erhoben werden konnten, stellen die Zahlen nicht die endgültig ausgefallenen Beitragszahlungen dar.

Beitragsausfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung (in Mio. Euro)

Gegenstand der Nachweisung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Beitragsausfälle	266	268	262	249	278	321	443

Quelle: BMAS, statistischer und finanzieller Bericht zur gesetzlichen Unfallversicherung

Daten für das Berichtsjahr 2021 liegen noch nicht vor.

17. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Corona-Pandemie auf die Beitragsrückstände in der
- Krankenversicherung,
 - Rentenversicherung,
 - Pflegeversicherung,
 - Bundesagentur für Arbeit sowie
 - gesetzlichen Unfallversicherung?

Aus den Übersichten über die Beitragsrückstände in der Sozialversicherung des BAS geht für alle dort aufgeführten Zweige der Sozialversicherung hervor, dass die Beitragsrückstandsquoten im Jahr 2020 leicht erhöht waren. Im Jahr 2021 lag die Rückstandsquote wieder im Bereich der Werte früherer Jahre. Inwieweit die Beitragsrückstände in den Sozialversicherungen im Jahr 2020 ihre Ursache in der Corona-Pandemie haben, lässt sich anhand der Daten nicht abschließend beurteilen.

GSV und Umlagen 2020
Aufteilung nach Institutionen und Sondervermögen

Table with 12 columns (Januar to Dezember) and multiple rows for different categories: Krankenversicherung (ohne Zusatzbeitrag), Zusatzbeitrag Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, and Geringfügige Beschäftigung. Each row contains 12 percentage values representing the distribution for each month.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Sonstige - nicht separat aufgeführte -												
Beitragssoll	7.986.564,80	8.167.195,30	8.132.881,32	7.912.656,57	8.025.717,50	8.063.116,43	7.752.897,93	7.712.045,97	7.899.829,66	7.593.259,63	7.760.416,75	8.039.826,54
VfR Beitragssoll (Veränd. zum Vorjahres-Monat)	11,55%	17,40%	14,66%	8,60%	8,99%	4,28%	2,1%	4,28%	4,28%	-6,00%	-3,63%	-2,57%
Beitragssoll	7.342.431,94	7.584.039,74	7.728.544,12	7.481.710,33	7.144.077,55	7.665.794,40	7.461.617,15	7.291.761,63	7.309.032,58	7.409.541,48	7.240.832,38	7.834.939,79
VfR Beitragssoll (Veränd. zum Vorjahres-Monat)	12,48%	16,11%	14,33%	8,89%	4,71%	9,00%	5,87%	5,47%	8,23%	-1,68%	-0,09%	-0,06%
IctR-Rückstände	36.524.564,30	36.704.100,22	36.895.185,49	37.152.302,24	37.335.119,76	37.473.347,76	37.491.263,23	37.568.596,95	37.680.224,96	37.456.989,03	37.472.242,90	37.395.997,28
betristet niedergeschlagen	16.322.129,60	16.501.681,73	16.290.299,60	16.208.155,78	16.268.871,61	16.254.178,70	17.097.063,13	17.112.105,97	17.180.659,80	17.312.291,75	17.209.124,05	17.214.173,79
Summe Gesamt rückstand	52.846.693,90	53.205.781,95	53.175.485,09	53.360.458,02	53.603.991,37	53.727.526,46	54.568.326,36	54.680.702,92	54.860.884,76	54.769.280,78	54.681.366,95	54.610.171,07
unbetristet niedergeschlagen	210.213,28	164.143,95	174.317,16	194.486,03	133.555,92	150.160,89	-7.653,01,39	151.309,69	7.2537,83	222.141,42	136.448,57	191.989,49
Soll-Ist-Quote	91,93 %	92,86 %	95,03 %	94,68 %	89,01 %	95,07 %	96,24 %	94,55 %	92,52 %	97,58 %	93,30 %	97,45 %
Rückstandsquote	457,32 %	449,41 %	453,65 %	489,53 %	465,19 %	484,75 %	483,58 %	487,14 %	476,98 %	493,29 %	482,86 %	485,13 %
Zusatzbeitrag												
Beitragssoll	238.219,913,87	243.817,612,99	248.115,337,98	250.347,155,41	241.984,021,83	239.486,629,67	240.532,530,21	238.290,322,21	236.567,549,93	234.470,981,23	223.230,799,05	227.553,111,93
VfR Beitragssoll (Veränd. zum Vorjahres-Monat)	-4,02%	3,41%	6,24%	18,56%	103,62%	1,57%	2,14%	1,13%	2,59%	1,81%	-6,42%	-4,09%
Beitragssoll	230.035,433,32	238.202,381,28	235.589,901,08	227.983,021,09	234.822,243,83	232.301,306,24	233.843,397,35	231.589,096,31	231.356,487,84	222.202,981,59	212.636,444,20	227.002,997,68
VfR Beitragssoll (Veränd. zum Vorjahres-Monat)	-1,73%	3,86%	2,06%	-0,59%	1,28%	4,41%	2,46%	2,70%	3,24%	-1,97%	-6,14%	-1,22%
IctR-Rückstände	332.036,958,81	333.781,555,62	334.089,530,37	348.533,725,93	353.450,069,82	354.272,189,24	355.370.806,48	356.862.827,28	356.146.984,75	356.015.516,57	358.621.817,68	358.595.036,85
betristet niedergeschlagen	170.856,526,27	172.247,335,77	172.676,745,52	173.234.894,51	173.867.810,23	175.640.137,23	177.587.327,23	179.761.724,47	182.195.207,21	184.538.472,59	186.162.395,14	188.912.286,28
Summe Gesamt rückstand	502.893,485,08	506.028,891,39	506.766,278,89	521.768,620,44	527.317.880,05	529.912,327,03	532.958.133,71	536.624.651,75	538.342.674,96	540.553.989,16	544.784.312,82	547.507.323,13
unbetristet niedergeschlagen	1.381.956,00	1.473.999,49	1.871.434,44	1.796.384,39	2.052.856,43	1.864.394,41	2.005,231,64	1.472.022,97	2.285.008,71	2.535.390,00	2.471.310,46	1.756.778,19
Soll-Ist-Quote	96,56 %	97,70 %	94,94 %	90,91 %	97,04 %	97,25 %	97,22 %	97,19 %	97,80 %	94,77 %	98,25 %	99,76 %
Rückstandsquote	139,38 %	136,90 %	134,65 %	139,22 %	146,06 %	147,93 %	147,74 %	149,76 %	150,55 %	151,84 %	160,65 %	157,59 %
Beiträge gesamt												
Beitragssoll	3.759.500,596,23	3.829.406,790,36	3.896.909,949,79	3.916.344,829,25	3.794.530,721,02	3.757.783,757,24	3.771.193,031,65	3.730.349,861,59	3.702.779,489,65	3.674.793,608,23	3.509.189,294,77	3.574.665,086,94
VfR Beitragssoll (Veränd. zum Vorjahres-Monat)	4,18%	4,87%	6,21%	18,36%	94,87%	0,73%	1,25%	0,00%	1,74%	0,79%	-6,94%	-4,79%
Beitragssoll	3.627.921,589,28	3.743.594,813,95	3.692.128,441,89	3.570.755,164,62	3.682.951,726,41	3.660.276,301,89	3.666.343,325,80	3.627.198,116,64	3.625.686,833,13	3.488.775,350,37	3.354.598,827,89	3.576.099,695,97
VfR Beitragssoll (Veränd. zum Vorjahres-Monat)	3,07%	4,81%	2,19%	-0,51%	1,05%	3,78%	1,67%	1,62%	2,29%	-2,63%	-6,63%	-2,15%
IctR-Rückstände	5.313.104,897,85	5.333.246,860,20	5.338.650,441,76	5.556.700,240,84	5.638.470,890,27	5.651.056,782,03	5.669.123,617,59	5.689.336,618,26	5.675,715,683,34	5.676.464,342,75	5.707.446,590,83	5.688.113,339,19
betristet niedergeschlagen	3.802.809,655,11	3.815.449,151,30	3.806.122,223,84	3.790.732,331,08	3.781.741,451,43	3.792.068,101,52	3.804.866,758,69	3.823.999,940,51	3.844.340,924,59	3.864.506,694,97	3.875.580,411,39	3.909.102,228,00
Summe Gesamt rückstand	9.115.914,552,96	9.148.696,011,50	9.144.772,665,60	9.347.432,571,92	9.420.212,341,70	9.443.898,376,28	9.473.986,936,28	9.513.336,558,77	9.520.056,617,93	9.540.971,027,72	9.583,027,002,22	9.597,214,577,19
unbetristet niedergeschlagen	27.046,238,25	27.514,839,62	34.888,834,94	33.475,695,23	37.156,056,93	30.943,682,55	37,078,391,17	28,165,318,64	40,383,922,58	43,012,273,75	42,873,047,04	37,135,383,67
Soll-Ist-Quote	96,50 %	97,76 %	94,75 %	91,18 %	97,06 %	97,41 %	97,22 %	97,23 %	97,92 %	94,94 %	98,59 %	100,04 %
Rückstandsquote	141,32 %	139,27 %	137,00 %	141,88 %	148,59 %	150,38 %	150,33 %	152,51 %	152,28 %	154,47 %	162,64 %	159,12 %

Stand: 26. Januar 2021

